



Arbeitsgemeinschaft der Thüringer
Industrie- und Handelskammern

Industrie- und Handelskammer Südthüringen / Postfach 30 02 40 / 98502 Suhl

THÜR. LANDTAG POST
26.02.2021 10:39

5081/2021

Thüringer Landtag
Haushalts- und Finanzausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Thüringer Gesetz zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021
Drucksache 7/2284 vom 09.12.2020

Datum
25.02.2021

Ihr Zeichen/Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die eingeräumte Möglichkeit einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf eines Thüringer Gesetzes zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021. Die vorliegende Positionierung zum Gesetzentwurf, ist als abgestimmte Erklärung der Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern zu verstehen.

Der als Artikelgesetz ausgestaltete Entwurf beinhaltet die Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes und eine Änderung des Thüringer Spielhallengesetzes.

zu Artikel 1
Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes

Mit seiner Entscheidung vom 08.09.2010 hat der Europäische Gerichtshof das Glücksspielmonopol mit dem Unionsrecht für unvereinbar erklärt, weil das Ziel der Bekämpfung der mit dem Glücksspiel verbundenen Gefahren damit nicht in kohärenter und systematischer Weise verfolgt werde. Dies sei insbesondere an den intensiven Werbekampagnen der staatlichen Glücksspielbetreiber zu erkennen, aber auch daran, dass Casinos und Automatenspiele im Unterschied zu Spielen, die dem Monopol unterfielen, trotz der hohen Suchtgefahren geduldet würden. Das Urteil hat letztlich dazu geführt, dass das Spielrecht in Deutschland einer grundlegenden Reform unterzogen wurde. Wir möchten uns zur Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes dennoch nicht äußern, da wir auf der einen Seite den ordnungspolitischen Ansatz, das Aufbrechen von Monopolen – vor allem von Monopolen des Staates – und mehr Wettbewerb für gut befinden, andererseits aber auch die Suchtgefahr, die Sport- und Denkmalförderung sowie das Erscheinungsbild der Branche sehen. Vor diesem Hintergrund möchten wir bewusst keine Position beziehen.

1/4

IHK Erfurt
Arnstädter Straße 34 | 99096 Erfurt
Tel. +49 361 3404-0
info@erfurt.ihk.de
www.erfurt.ihk.de

IHK Ostthüringen zu Gera
Gaswerkstraße 23 | 07546 Gera
Tel. +49 365 8553-0
info@gera.ihk.de
www.gera.ihk.de

IHK Südthüringen
Bahnhofstraße 4-8 | 98527 Suhl
Tel. +49 3681 362-0
info@suhl.ihk.de
www.suhl.ihk.de



zu Artikel 2 Änderung des Thüringer Spielhallengesetzes

Die Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern kann der Änderung des Thüringer Gesetzes zur Regelung des gewerblichen Spiels (Thüringer Spielhallengesetz) aus nachfolgenden Gründen nicht zustimmen.

Vor dem Hintergrund der Verbesserung des Jugend- und Spielerschutzes im gewerblichen Spiel wurde das Thüringer Spielhallengesetz im Jahr 2012 sowie daran anschließend die Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung) tiefgreifenden Änderungen zum Nachteil der Automatenaufsteller und Spielhallenbetreiber unterzogen. Die Einführung erhöhter Anforderungen an Spielhallen und ähnliche Unternehmen, Mindestabstand von 500 m Luftlinie, Verbot von Mehrfachkonzessionen, Begrenzung der Erlaubnis auf fünf Jahre und Verbot der unmittelbaren Nähe zu Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Suchtberatungsstellen, führten trotz Übergangsregelungen zu zahlreichen Geschäftsaufgaben im Spielhallenbereich. Die gesetzlichen Vorgaben konnten trotz langjährigen Bestandes der Unternehmen nicht mehr umgesetzt werden. Einhergehend mit den Geschäftsaufgaben, Abmeldung einzelner Betriebsstätten, war ein Arbeitsplatzverlust verbunden sowie Mindereinnahmen im Bereich der Gewerbe- und Vergnügungssteuer. Die weiterhin bestehenden Unternehmen haben die gesetzlichen Vorgaben unter nicht unerheblichen finanziellen Aufwendungen umgesetzt. Dazu gehören die permanente Schulung des Spielhallenpersonals sowie regelmäßige Nachschulungen, die Erstellung eines Sozialkonzeptes, die Benennung einer verantwortlichen Person für die Entwicklung und Umsetzung des Sozialkonzeptes sowie viele weitere Vorgaben mehr. Auch die Innen- und Außenarchitektur wurden professionalisiert und der Service deutlich verbessert. Zusammenfassend kann diesbezüglich angemerkt werden, dass ein sehr hoher Standard zur Umsetzung des Jugend- und Spielerschutzes erreicht wurde und auch weiterhin besteht.

Laut Entwurfsbegründung besteht das Hauptziel der Änderung des Thüringer Spielhallengesetzes darin, den Spielerschutz durch eine Reduzierung der maximalen Anzahl von Geldgewinnspielgeräten zu stärken. In der Konsequenz würde dies für die Zukunft bedeuten, dass ein maximaler Spielerschutz nur durch die vollständige Reduzierung der Geldgewinnspielgeräte erreicht werden kann und somit einer ganzen Branche die Geschäftsgrundlage entzogen wird. Eine Abwägung der Interessen der Betroffenen und auch eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist aus dem Gesetzentwurf nicht erkennbar.

zu den einzelnen Regelungen:

Änderung von § 3 Absatz 2

Der geltende § 3 Absatz 2 des Thüringer Spielhallengesetzes soll durch den Gesetzesentwurf eine Ergänzung dahingehend erhalten, dass der Begriff „Unmittelbare Nähe“ legal definiert wird. Eine unmittelbare Nähe liegt zukünftig vor, wenn zwischen einer Spielhalle und einer Kinder- und Jugendeinrichtung sowie einer Suchtberatungsstelle ein Mindestabstand von 200 m unterschritten wird.



Grundsätzlich sind verständliche und eindeutig bestimmbare Regelungen in einer Gesetzesnorm zu begrüßen. Die 200 Meter-Regelung ist klar definiert und auch messbar. Unabhängig von der Meterzahl wirft die Regelung allerdings die Frage auf, ob von einer Spielhalle eine höhere Suchtgefahr für Kinder und Jugendliche ausgeht als von einer staatlichen Lotterieannahmestelle.

In der Gesetzesbegründung wird davon ausgegangen, dass durch das Abstandsgebot erreicht wird, dass Spielhallen in geringem Maße Bestandteil der Lebenswirklichkeit von Minderjährigen werden und ein Gewöhnungseffekt vermieden wird. Aufgrund der derzeit geltenden Regelungen im Thüringer Spielhallengesetz haben Unternehmen ihr äußeres Erscheinungsbild so zu gestalten, dass ein Einblick ins Innere der Räumlichkeiten von außen nicht möglich ist. Lediglich der Einfall von Tageslicht in die Spielhalle darf nicht völlig ausgeschlossen werden. Weiterhin darf das äußere Erscheinungsbild nicht mit auffälliger Werbung oder sonstigen Werbemitteln gestaltet sein, von denen ein Aufforderungs- oder Anreizcharakter zum Spielen ausgeht. In der Praxis werden Spielhallen aufgrund dieser strengen gesetzlichen Vorgaben nur durch den Schriftzug „Spielhalle“ o. ä. durch Verbraucher, Kinder und Jugendliche wahrgenommen. Es sind keinerlei Hinweise auf mögliche Gewinnchancen, Spielarten oder Maximalgewinne erkennbar. Lediglich der Hinweis „Zutritt ab 18 Jahren“ kann deutlich wahrgenommen werden. Für Kinder und Jugendliche besteht auch keine Vermutung, wie es im Inneren einer Spielhalle aussehen könnte.

Im Gegensatz dazu ist es Lotterieannahmestellen, die auch staatliche Glücksspiele vertreiben, gestattet, mit möglichen Maximalgewinnen vor Ort, im Radio oder Fernsehen zu werben und dies auch durch Aufsteller vor den Geschäften deutlich lesbar und sichtbar zu machen. Es werden konkrete Gewinnzahlen, Maximalgewinn bis 90 Millionen Euro, beworben. Der Zutritt zu diesen Annahmestellen ist nicht durch eine Altersbegrenzung reglementiert. Kinder und Jugendliche können sich die beworbenen Gewinnzahlen sehr gut vorstellen und auch die Modalitäten, um einen Gewinn zu erreichen. Bei einer Spielhalle verbleibt es aber lediglich noch nicht einmal bei einer Vermutung. Aus diesem Grund ist nicht nachvollziehbar warum von einer Spielhalle eine höhere Suchtgefahr für Kinder und Jugendliche ausgehen sollte als von einer Lotterieannahmestelle. Im Übrigen sind Sozialkonzepte, analog zu einer Spielhalle, für Lotterieannahmestellen nicht bekannt. Eine klar definierte Meterzahl (200 m) ändert an diesem Umstand nichts. Aus diesem Grund bietet die Abstandsregelung keinen hinreichenden Schutz für die Geeignetheit der Maßnahme.

Änderung von § 3 Absatz 9

Der in § 3 neu eingefügte Absatz 9 reglementiert die Anzahl der Geldspielgeräte nach einer Quadratmeterzahl (ein Gerät pro zwölf Quadratmeter) und begrenzt die maximale Anzahl der Geldspielgeräte in einer Spielhalle auf zehn Geräte. Die Reduzierung der Geldspielgeräte wird u. a. damit begründet, dass eine Verminderung der Gerätehöchstzahl Anreize zu übermäßigem Spiel innerhalb einer Spielhalle vermindern kann und dadurch ein Beitrag zur Suchtprävention geleistet werden kann. Die Reduzierung der Geldspielgeräte sei durch die Unternehmen wirtschaftlich verkraftbar.



Die im Gesetzentwurf fixierte Quadratmeterzahl erscheint willkürlich, ebenso die auf maximal zehn begrenzte Anzahl der Geldspielgeräte pro Spielhalle.

Eine Reduzierung der Geldspielgeräte führt im allgemeinen nicht zu einer Verringerung einer Suchtgefährdung. Eine Minimierung der Geldspielgeräte führt lediglich zu einer stärkeren Frequentierung der vorhandenen Geräte und dem Ausweichen von potentiellen gesunden Spielern auf andere Spielhallen. Die Anzahl potentieller Spieler ist seit mehreren Jahren konstant. Ein Ausweichen auf Geldspielangebote im Internet wäre eine weitere Konsequenz.

Die Reduzierung der Geldspielgeräte in den Spielhallen führt lediglich zu Mindereinnahmen für die Gewerbetreibenden, die diese nicht kompensieren können. Die momentan zulässige maximale Anzahl von zwölf Geldspielgeräten pro Spielhalle gestattet schon jetzt für viele Spielhallenbetreiber keine wirtschaftliche Führung des Unternehmens, zumal die Abgabenlast in ihrer Vielzahl für diese Unternehmen schon jetzt die Belastbarkeitsgrenze erreichen lässt. Woher der Gesetzentwurf in der Begründung zu der Erkenntnis kommt, dass ein wirtschaftlicher Betrieb einer Spielhalle auch noch mit acht Geldspielgeräten möglich sei, ist nicht nachgewiesen und bleibt mehr als fraglich.

Die Reduzierung der Anzahl von Geldspielgeräten pro Spielhalle würde weiterhin zu Steuermindereinnahmen führen sowie zu möglichen Standortschließungen aufgrund Unwirtschaftlichkeit. Dies führt im Ergebnis auch zu Arbeitsplatzverlusten.

Weiterhin ist nicht nachvollziehbar, warum bei der Berechnung der Grundfläche, Grundlage für die Anzahl der Geldspielgeräte, Toilettenräume, Treppen und Flure keine Berücksichtigung finden, zumal diese durch die Gäste der Spielhalle benutzt werden und der Betreiber eine entsprechende Miete bzw. Pacht dafür entrichten muss.

Unter Beachtung unserer Ausführungen kann die Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern den geplanten Änderungen des Thüringer Spielhallengesetzes nicht zustimmen. Die gegenwärtig bestehenden Regelungen im Bereich Spielhallen finden Akzeptanz seitens der Unternehmerschaft und haben auch einen gewissen Gewöhnungsgrad erreicht. Durch die konsequente Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben, einschließlich Sozialkonzept und Mitarbeiterschulung, wird ein umfangreicher Beitrag seitens der Unternehmen zur Suchtprävention geleistet. Eine Änderung des Thüringer Spielhallengesetzes, außer redaktionellen, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht zwingend erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen